



## EINLADUNG ZUM ORDENTLICHEN VERBANDSTAG 2025

Das Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. lädt alle Mitglieder gem. § 18 der Satzung zum ordentlichen Verbandstag 2025 ein, der am

**Samstag, den 24. Mai 2025, Beginn 10.30 Uhr**  
**LOFT Creative Location**  
**Rohrstraße 17**  
**58093 Hagen**

stattfindet.

**Bitte beachten Sie, dass auf dem Verbandstag über Satzungsbestandteile beraten und abgestimmt wird. Diese werden in den Anträgen 1 bis 11 (Seiten 4 bis 20) dieser Einladung behandelt!**

### Vorläufige Tagesordnung

1. Begrüßung und Ehrungen
2. Eröffnung des Verbandstages – parlamentarischer Teil
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages
  - Wahl des Protokollführers
  - Wahl eines (Ersatz-)Versammlungsleiters
  - Feststellung der Stimmenzahl
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Verbandstages
3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls über den Verbandstag 2024
4. Tätigkeitsberichte des Präsidiums und Aussprache
5. Bericht des Rechtsausschusses und Aussprache
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Genehmigung der Jahresrechnung 2024
8. Entlastung des Präsidiums
9. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes 2025
10. Formelle Bestätigung der Beschlüsse und Wahlen des Jugendtages 2025
11. **Satzungsänderungen**
  - a. **ANTRAG 1: Grundsätze der Verbandsarbeit**
  - b. **ANTRAG 2: Rechtsausschuss: Amtszeit**
  - c. **ANTRAG 3: WBV-SR-Ordnung: Gestellungspflicht**
  - d. **ANTRAG 4: Strafenkatalog Rückzüge Jugendbereich**
  - e. **ANTRAG 5: Strafenkatalog: digitaler Spielberichtsbogen**
  - f. **ANTRAG 6: Strafenkatalog: papierhafter Bogen**
  - g. **ANTRAG 7: Strafenkatalog: Videoupload**
  - h. **ANTRAG 8: Strafenkatalog: Kampfrichter**
  - i. **ANTRAG 9: Strafenkatalog: Ergänzungen**
  - j. **ANTRAG 10: Strafenkatalog: Tätlichkeiten/Bedrohungen**
  - k. **ANTRAG 11: Strafenkatalog: Neue Nummerierung**
12. Wahlen des Rechtsausschusses, der Kassenprüfer, der Antragskommission und des Ethikrates
13. Verschiedenes
14. Abschluss des Verbandstages



# Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



**Anträge können durch die ordentlichen Mitglieder** (§ 18 (7) Satzung) eingebracht werden und sind im Wortlaut schriftlich, mit Begründung und rechtswirksam unterschrieben an die Geschäftsstelle bis zum

**25.04.2025 (Posteingang)**

(Postfach 10 14 53, 47014 Duisburg)

fristwährend vorab per E-Mail mit PDF-Anhang (an [service@basketball.nrw](mailto:service@basketball.nrw))

zu richten. **Auf die weiteren Vorschriften des § 18 der Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.**

Wir weisen darauf hin, dass Dringlichkeitsanträge gem. § 18 Abs. 11 der Satzung **bis 8 Tage vor dem Verbandstag**, spätestens bis zum **16. Mai 2025**, mit schriftlicher Begründung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden müssen.

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmer:innen, unsere Ehrenmitglieder, Ehrenamtler und Gäste.

Duisburg, den 10.04.2025

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Uwe J. Plonka, Präsident

Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



## Hinweise zur Ausübung des Stimmrechts

Ordentliches Mitglied = juristische Person: Verein  
Delegierter = natürliche Person: die das Stimmrecht ausübt

- Stimmberechtigt gem. § 22 der Satzung sind
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Kreisvorsitzende
  - c) Ehrenmitglieder
- Ordentliche Mitglieder sind die Vereine.  
Spielgemeinschaften haben kein Stimmrecht, hier nehmen die Trägervereine (die die SG bilden) das Stimmrecht wahr - § 22 (1) Satzung
- Das Stimmrecht des Vereins wird durch den Delegierten ausgeübt - § 22 (3) Satzung
- Der Delegierte eines Vereins muss eine schriftliche Bescheinigung vorlegen (§ 3 Abs. 1 GVO)
- Kreisvorsitzende/Ehrenmitglieder haben ein persönliches Stimmrecht.

## Übertragung des Stimmrechts

- Ein ordentliches Mitglied darf sein Stimmrecht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. (*Verein A überträgt sein Stimmrecht auf Verein B.*)
- Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur zwischen Vereinen desselben Basketballkreises möglich.
- Die Übertragung des Stimmrechtes muss schriftlich erfolgen. Diese muss auf dem offiziellen Vereinsbogen erfolgen und muss mit Siegel bzw. Stempelabdruck und der Unterschrift des Abteilungsleiters bzw. Vorsitzenden od. deren Stellvertreter versehen sein. Das Schreiben muss bei der Stimmausgabe im Original vorgelegt werden. Handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen sind nicht zulässig.
- Kreisvorsitzende können ihr Stimmrecht nur auf ihren Stellvertreter im Amt übertragen. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen. Das Schreiben muss bei der Stimmausgabe im Original vorgelegt werden. Handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen sind nicht zulässig.
- Werden die erforderlichen Dokumente nicht im Original vorgelegt oder befinden sich darauf handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen, wird die Stimmkarte nicht ausgegeben und das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden

## Legitimation des Delegierten

Jeder stimmberechtigte Delegierte (Vereinsvertreter) muss zu Beginn des VT eine aktuelle, anlassbezogene Legitimation vorlegen. Diese muss auf dem offiziellen Vereinsbogen erfolgen und muss den Namen des Delegierten enthalten sowie mit Siegel bzw. Stempelabdruck und der Unterschrift des Abteilungsleiters bzw. Vorsitzenden od. deren Stellvertreter versehen sein. Das Schreiben muss im Original vorgelegt werden. Handschriftliche Änderungen und/oder Ergänzungen sind nicht zulässig.

### Einzigste Ausnahme:

Handelt es sich bei dem Delegierten eines ordentlichen Mitgliedes (Verein) um den in TeamSL ([www.basketball-bund.net](http://www.basketball-bund.net)) eingetragenen Vereinsvertreter, so kann die Legitimation auch dadurch erfolgen, dass die Person dem Protokollführer oder den vom Präsidium beauftragten Personen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweist. Maßgeblich ist der Stand in TeamSL bei Ausgabe der Stimmkarten.

Ein Delegierter kann das Stimmrecht nur für ein Mitglied ausüben. Dieses Stimmrecht schließt die nach § 22 Abs. 2 übertragenen Stimmen mit ein.

**Bitte beachten:** Im Falle der Stimmrechtsübertragung müssen zwei Erklärungen vorgelegt werden:

1. Stimmrechtsübertragung von Verein A auf Verein B.
2. Legitimation des Delegierten



**Beschlussanträge Satzungsänderungen – und Ergänzungen für den WBV - Verbandstag 2025**

**Antrag 1: Grundsätze der Verbandsarbeit**

**Antragsteller/in: Präsidium des Westdeutschen Basketballverband e.V.**

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<b>§ 4 Grundsätze der Verbandsarbeit</b>	<b>§ 4 Grundsätze der Verbandsarbeit</b>
(1) Der WBV ist politisch und weltanschaulich neutral. Er tritt verfassungs-, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.	(1) Der WBV, basierend auf demokratischen Grundwerten, ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der WBV wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
(3) Der WBV stellt sich gegen jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremden feindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Der WBV setzt sich ein für Respekt, Toleranz und Fairplay.	(2) Der WBV, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie Erwachsener ein. Der WBV, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt das Präsidium ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere  - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,



	<p>- die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,</p> <p>- der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und</p> <p>- die Benennung der nach § 4 Abs. 1 &amp; 2 zuständigen PSiG Ansprechpersonen durch den Jugendausschuss.</p>
(4) Der WBV bekennt sich zum Amateursport.	
	(3) Der WBV fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
(2) Der Ehrenkodex des WBV ist für alle Präsidiumsmitglieder, Mitglieder des erweiterten Präsidiums, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des WBV, Ausschussvorsitzende und -mitglieder sowie für alle Trainer, Betreuer, Schiedsrichter im WBV verbindlich.	(4) Der WBV verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung. Die Zuständigkeit nach § 4 Abs. 4 liegt in den Händen des WBV Ethikrats.

**Begründung:**

Nachdem auf dem letzten Verbandstag bereits Änderungen im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes in die Satzung aufgenommen wurden, besteht nun die Notwendigkeit durch den LSB NRW auch die Grundsätze der Verbandsarbeit entsprechend anzupassen.

  
Uwe J. Plonka, Präsident

  
Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



## **Antrag 2: Änderung der Satzung §34 Rechtsausschuss**

**Antragsteller/in: Präsidium des Westdeutschen Basketballverband e.V.**

Absätze 1 - 2: unverändert:

Absatz 3:

alt: "Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Beisitzer bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Verbandstages."

**neu:** "Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Verbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Beisitzer bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Verbandstages."

### **Begründung:**

Durch die Verlängerung der Amtszeit in Absatz 3 von zwei auf drei Jahre soll der Wahlturnus an die anderen Ämter des Verbands angepasst werden.

  
Uwe J. Plonka, Präsident

  
Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



### **Antrag 3: Anpassung der WBV-Schiedsrichterordnung §16: Gestellungspflicht**

Antragsteller/in: Präsidium des Westdeutschen Basketballverband e.V.

Alt	Neu
§16.2 B für jede am MWB-Spielbetrieb teilnehmende U18 Mannschaft je einen Schiedsrichter.	§16.2 B für jede am MWB-Spielbetrieb teilnehmende U18 Mannschaft je zwei Schiedsrichter.
4. Ein Schiedsrichter der weniger als 5 Spiele persönlich auf WBV-Ebene in der Saison leitet, kann nicht zur Erfüllung der Gestellungspflicht herangezogen werden.	4. Die Regel-Spiel-Anzahl liegt bei 35 persönlich auf WBV-Ebene pro Saison geleiteten Spielen.
5. Leitet ein Schiedsrichter weniger als 50% der im zugewiesenen An- und Umbesetzungen, so wird er ihm Rahmen der Gestellungspflicht, als 'halber' Schiedsrichter gewertet.	5. Für jede Abgabe von Spielen auf WBV-Ebene erhält der Schiedsrichter einen Abzug von 0,75 gepfiffenen Spielen bei seiner individuellen Berechnung.
	6. Am Saisonende wird jedem Schiedsrichter eines Vereins je nach Anzahl der geleiteten Spiele, abzüglich des aus §16.5 errechneten Wertes, im Verhältnis zur Regel-Spiel-Anzahl (§16.4), ein Faktor zugeordnet. Dieser Faktor ist nach unten bei dem Wert 0,0 und nach oben bei dem Wert 2,0 gedeckelt. Dieser Faktor benennt die Wertigkeit des Schiedsrichters im Sinne der Gestellungspflicht.
	7. Leiten Schiedsrichter, die nicht als Pflicht-Schiedsrichter zurückgemeldet wurden, dennoch Spiele auf WBV-Ebene, so gelten für sie die Regelungen §16.4 - §16.6. Das Ergebnis wird mit dem Faktor 0,5 multipliziert.



	<p>8. Für jeden neu ausgebildeten LSD-Schiedsrichter gelten zusätzlich folgende Bonuspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Ein LSD-Schiedsrichter gilt in der Spielzeit der erfolgreichen praktischen LSD-Prüfung (Zeitpunkt der LSD-Lizenzerteilung) als Pflicht-SR mit mindestens Faktor 1,0. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Spiel auf WBV-Ebene gepfiffen worden ist.</li><li>b. In der Spielzeit nach Erteilung der LSD-Lizenz erhält der ausbildende Verein (Meldeverein zum Zeitpunkt der LSD-Lizenzerteilung) einen Bonus-SR mit Faktor 0,5 zu seiner IST-Anzahl hinzu. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Spiel auf WBV-Ebene gepfiffen worden ist.</li><li>c. In der zweiten Spielzeit nach Erteilung der LSD-Lizenz erhält der ausbildende Verein (Meldeverein zum Zeitpunkt der LSD-Lizenzerteilung) einen Bonus-SR mit Faktor 0,2 zu seiner IST-Anzahl hinzu. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Spiel auf WBV-Ebene gepfiffen worden ist.</li></ul>
--	---

Punkt 6 bis 10 von §16 Gestellungspflicht der WBV-SRO bleiben bestehen, werden aber an die Zählung angepasst.



# Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



## **Begründung:**

Durch die Neuregelung der Gestellungspflicht wird diese in wesentlichen Punkten angepasst: Die Flexibilität wird signifikant erhöht, der Einsatz von Schiedsrichter:innen wird punktgenau abgebildet. Schiedsrichter:innen, die viele Spiele pfeifen, erhalten auch in Bezug auf die Gestellungspflicht eine Wertschätzung, indem sie bis zum Faktor 2,0 zählen können. Genauso werden aber auch Schiedsrichter:innen mit in die Wertung einbezogen, die nur wenige Spiele pfeifen können – damit aber dennoch einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes leisten.

Für den Spielbetrieb sind auch Schiedsrichter:innen wichtig, die sich zunächst gegen eine Rückmeldung als Pflicht-SR ausgesprochen haben, im Saisonverlauf allerdings dennoch Spiele gepfiffen haben. Daher werden auch diese nun berücksichtigt – um allerdings ein „cherry-picking“ über die Umbesetzungsstellen zu vermeiden, mit einem geringeren Faktor.

Zudem zahlt es sich für Vereine aus, in den Schiedsrichter-Nachwuchs zu investieren, indem für neue LSD-Schiedsrichter:innen über einen Zeitraum von insgesamt drei Saisons – solange mindestens ein Spiel gepfiffen wird – ein Bonus an den ausbildenden Verein ausgeschüttet wird. Hier ist es wichtig, dass der ausbildende Verein belohnt wird – auch dann, wenn der Schiedsrichter zwischenzeitlich den Meldeverein wechselt.

  
Uwe J. Plonka, Präsident

  
Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



## **Antrag 4: Anpassung der Strafe für Verzicht einer Mannschaft im Jugendbereich**

**Antragsteller/in:** Jugendausschuss des Westdeutschen Basketballverband e.V.

**Änderung WBV Strafenkatalog:**

WBV Strafenkatalog Abs. 38

**WBV Strafenkatalog Abs.38 neu**

während der Qualifikationsrunden für sämtliche Ligen	50,00€	während der Qualifikationsrunden für sämtliche Ligen	<b>100,00€</b>
Jugend-Oberliga / Jugend-Landesliga nach Meldung bis 14 Tage nach Veröffentlichung der offiziellen Ligeneinteilung	75,00€	Jugend-Oberliga / Jugend-Landesliga nach Meldung bis 14 Tage nach Veröffentlichung der offiziellen Ligeneinteilung	<b>150,00€</b>
Jugend-Regionalliga nach Meldung bis 14 Tage nach Veröffentlichung der offiziellen Ligeneinteilung	100,00€	Jugend-Regionalliga nach Meldung bis 14 Tage nach Veröffentlichung der offiziellen Ligeneinteilung	<b>200,00€</b>
Jugend-Oberliga / Jugend-Landesliga ab 15 Tage nach Veröffentlichung der offiziellen Ligeneinteilung	150,00€	Jugend-Oberliga / Jugend-Landesliga ab 15 Tage nach Veröffentlichung der offiziellen Ligeneinteilung	<b>300,00€</b>
Jugend-Regionalliga ab 15 Tage nach Veröffentlichung der offiziellen Ligeneinteilung	200,00€	Jugend-Regionalliga ab 15 Tage nach Veröffentlichung der offiziellen Ligeneinteilung	<b>400,00€</b>



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



**Begründung:**

Bisher führten eine erhebliche Anzahl von Meldungen zu noch weniger nachvollziehbaren Rückzügen mitten im Spielbetrieb. Diese führten zu sehr erheblichen Nachteilen und Störungen im Spielbetrieb.

Durch das Blockieren und das anschließende Zurückziehen wurde zum einen Mannschaften die Teilnahme am Wettbewerb verwehrt, da die Startplätze blockiert waren und zum anderen wurde der Spielplan erheblich negativ beeinflusst, da Spiele in nicht unerheblichem Umfang wegfielen.

Trauriger Höhepunkt war der Rückzug von 4 Mannschaften in einer 10er Liga. Damit fielen für die restlichen Mannschaften 8 Saisonspiele weg.

Nadeesh Kattur  
Vizepräsident V Jugend & Nachwuchsleistungssport  
Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Yannis Wiele  
Beisitzer Minibereich und Schule  
Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



**Antrag 5: Änderung Strafenkatalog: Absendung Spielberichtsbögen**

Antragsteller/in: Präsidium des Westdeutschen Basketballverband e.V.

Änderung WBV Strafenkatalog:

bisherige Fassung		Neue Fassung	
6	Fehlende Ergebnisseingabe in TeamSL (ab 3 Stunden nach Spielbeginn)  1RLH, 2RLH, RLD, OLH, OLD, Jugend-Regionalliga, Jugend-Oberliga	6	<b>Unterlassene Absendung des DSS durch den Ausrichter (ab 3 Stunden nach Spielbeginn)</b>
	pro Spiel 20,00 €		<b>pro Spiel 20,00 €</b>
	übrige Ligen  ab 24 Stunden nach Spielbeginn		
	pro Spiel 10,00 €		

**Begründung:**

Ab der kommenden Saison ist in allen WBV-Ligen der DSS verpflichtend einzusetzen. Bei einer online Verbindung werden die Daten automatisch nach schließen des DSS versendet. Bei offline Spielen erfolgt dies erst mit der Herstellung einer Internetverbindung. Dies soll zeitnah erfolgen.

  
Uwe J. Plonka, Präsident

  
Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



**Antrag 6: Änderung Strafenkatalog: papierhafter Bogen**

Antragsteller/in: Präsidium des Westdeutschen Basketballverband e.V.

Änderung WBV Strafenkatalog

bisherige Fassung		Neue Fassung	
7	Nichteingang des Spielberichtes bis zum 4. Werktag nach dem Austragungstag	7	Nichteingang des <b>papierhaften</b> Spielberichtes bis zum 4. Werktag nach dem Austragungstag
	je Spielbericht 10,00 €		je Spielbericht 10,00 €

**Begründung:**

Ab der kommenden Saison ist in allen WBV-Ligen der DSS verpflichtend einzusetzen. Es kann jedoch Situationen geben, in denen ein papierhafter SBB noch verwendet werden muss. Für diesen Fall ist die Frist weiterhin vorzusehen.

  
Uwe J. Plonka, Präsident

  
Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



## **Antrag 7: Änderung Strafenkatalog: Videoupload Ergänzung**

Antragsteller/in: Präsidium des Westdeutschen Basketballverband e.V.

Änderung WBV Strafenkatalog

bisherige Fassung		Neue Fassung	
	./.	9b	<b>Unvollständiges Hochladen des Spiel-Videos in das Videoportal durch den Heimverein (ab 48 Stunden nach Spielbeginn)</b>
			<b>1. - 2. Verstoß je 50 € ab dem 3. Verstoß je 100 €</b>

### **Begründung:**

Es kommt vermehrt vor, dass ganze Sequenzen, bis hin zu einem Viertel, nicht hochgeladen werden. Bislang konnte nur das fehlende Hochladen eines ganzen Videos sanktioniert werden. Diese Lücke soll geschlossen werden. Der Betrag entspricht der Hälfte des Betrages für das fehlende Hochladen.

  
Uwe J. Plonka, Präsident

  
Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



**Antrag 8: Änderung Strafenkatalog: Kampfrichter**

Antragsteller/in: Präsidium des Westdeutschen Basketballverband e.V.

Änderung WBV Strafenkatalog

bisherige Fassung		Neue Fassung	
	./.	15a	<b>Auswechseln eines Kampfrichters durch den Schiedsrichter</b>
			<b>pro Spiel 25,00 €</b>

**Begründung:**

Erfüllt ein Kampfrichter wiederholt seine Aufgaben nicht und muss der Kampfrichter daraufhin von den Schiedsrichtern ausgetauscht werden, hat dies negative Auswirkungen auf den Spielverlauf. Die neue Strafe soll dazu beitragen, die Anzahl zu verringern und die Zuverlässigkeit der Kampfrichter zu erhöhen.

  
Uwe J. Plonka, Präsident

  
Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



## **Antrag 9: Änderung Strafenkatalog: Ergänzungen DSS**

Antragsteller/in: Präsidium des Westdeutschen Basketballverband e.V.

Änderung WBV Strafenkatalog

bisherige Fassung		Neue Fassung	
17	Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts Bogens durch Kampfrichter oder Gastmannschaft	17	<b>Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts Bogens durch Kampfrichter oder Gastmannschaft</b>
a)	Fehlende oder falsche Angabe der Spielklasse und/oder Spielnummer  Pro Spiel 20 €	a)	<b>Name der Kampfrichter nicht, falsch oder unvollständig eingetragen</b>  <b>Pro Spiel 10 €</b>
b)	Mehrfache Korrektur des laufenden Spielergebnisses  Pro Spiel 20 €		
c)	Fehlende, falsche oder unvollständige Angabe der Mannschaftsnamen in der Kopfzeile  Pro Spiel 10 €		
d)	Vertauschen von Vor- und Nachname in der Spaltenspalte  Pro Spiel 10 €		
e)	Nichtverwenden von Großbuchstaben bei den Spielernamen  Pro Spiel 10 €		



# Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



f)	Fehlende Eintragung der Trainerlizenz (sofern gefordert)  Pro Spiel 10 €	b)	Fehlende Eintragung der Trainerlizenz (sofern gefordert)  Pro Spiel 10 €
----	---	----	---

## **Begründung:**

Mit der Einführung des DSS im Spielbetrieb des WBV entfallen die bisherigen Strafen a) bis e), da diese Informationen automatisch auf dem DSS eingetragen werden. Die Namen der Kampfrichter (neu a) sind notwendig, um zeitnahe Befragungen durch die Spielleitung zu Sachverhalten vor allem rund um den DSS zu ermöglichen. Die Eintragungen von Fake-Namen oder „xxx“ soll vermieden werden.

  
Uwe J. Plonka, Präsident

  
Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



**Antrag 10: Änderung Strafenkatalog: Tätlichkeiten/Bedrohungen**

Antragsteller/in: Präsidium des Westdeutschen Basketballverband e.V.

Änderung WBV Strafenkatalog

bisherige Fassung		
22	Verstöße gegen die Sportdisziplin durch Spieler oder Schiedsrichter	
a)	Unsportlichkeit	1 – 6 Pflichtspiele Sperre
b)	Schiedsrichterbeleidigung	2 – 8 Pflichtspiele Sperre
c)	Bedrohung eines Spielers und/oder Dritten	4 – 22 Pflichtspiele Sperre
d)	Bedrohung eines Schiedsrichters, Kampfrichters oder WBV-Beauftragten	6 - 28 Pflichtspiele Sperre
e)	Tätlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte	3 – 22 Pflichtspiele Sperre
f)	Tätlichkeit gegen Schiedsrichter, Kampfrichter oder WBV-Beauftragte	11 - 44 Pflichtspiele Sperre
Neue Fassung		
22	Verstöße gegen die Sportdisziplin durch Spieler oder Schiedsrichter	
a)	Unsportlichkeit / <b>Beleidigung gegen Spieler und/oder Dritte</b>	<b><u>1RLH und 2RLH</u> 100 bis 500 EUR und/oder Spielsperre bis zu 6 Pflichtspielen</b>
		<b><u>Übrigen Ligen</u> 1 – 6 Pflichtspiele Sperre</b>
b)	Schiedsrichterbeleidigung	<b><u>1RLH und 2RLH</u> 200 bis 750 EUR und/oder Spielsperre bis zu 8 Pflichtspielen</b>



		<u>Übrigen Ligen</u> 2 – 8 Pflichtspiele Sperre
c)	<b>Tätlichkeit / Bedrohung</b> eines Spielers und/oder Dritten	<u>1RLH und 2RLH</u> 300 bis 1000 EUR und/oder Spielsperre bis zu 22 Pflichtspielen
		<u>Übrigen Ligen</u> 3 – 22 Pflichtspiele Sperre
d)	<b>Tätlichkeit / Bedrohung</b> eines Schiedsrichters, Kampfrichters oder WBV-Beauftragten	<u>1RLH und 2RLH</u> 500 bis 2000 EUR und/oder Spielsperre bis zu 44 Pflichtspielen
		<u>Übrigen Ligen</u> 6 - 44 Pflichtspiele Sperre

**Begründung:**

Die Mindeststrafe für Tätlichkeit gegen Schiedsrichter ist im Verhältnis zu den anderen Abstufungen unverhältnismäßig hoch. Sie soll daher angeglichen werden.

Da Bedrohung und Tätlichkeit nahezu den gleichen Strafraumen haben, können sie auch zusammengefasst werden,

In der 1RLH und 2RLH kommen teilweise Spieler zum Einsatz, die ihren Lebensunterhalt oder Teile davon mit dem Einsatz bei Spielen bestreiten. Diesem Umstand soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die Spielleitung, je nach Schwere der Tat, Teile oder die ganze Strafe in eine Geldstrafe umwandelt.

  
Uwe J. Plonka, Präsident

  
Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



## **Antrag 11: Strafenkatalog: Neue Nummerierung**

**Antragsteller/in: Präsidium des Westdeutschen Basketballverband e.V.**

**Änderung WBV Strafenkatalog:**

**Durchführen einer neuen Nummerierung im WBV-Strafenkatalog, sodass eine sinnvolle Anordnung der einzelnen Strafen nach Sachgebieten erfolgt.**

### **Begründung:**

Durch verschiedene Ergänzungen und Änderungen im Strafenkatalog über die Jahre hinweg ist es zu einer Verteilung von sachgleichen Strafen auf zum Teil weit auseinanderliegenden Nummern gekommen. Dies soll ausgeglichen werden.

  
Uwe J. Plonka, Präsident

  
Benjamin Pakmor, Vizepräsident Finanzen